

Gesetzeswurf,

betreffend

das Gewicht- und Maßsystem.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Betracht, daß es von Wichtigkeit ist, ein gleichförmiges Gewicht- und Maßsystem in der ganzen Eidgenossenschaft einzuführen;

in Betracht, daß es als unumgänglich nothwendig erscheint, das Gewicht- und Maßsystem mit dem Münzfuße in Einklang zu bringen;

in Gemäßheit des Art. 37 der Verfassung und der Grundgesetze des eidgenössischen Konkordats,

beschließt:

Erstes Kapitel.

Art. 1. Es gibt für die ganze schweizerische Eidgenossenschaft ein Gewicht- und Maßsystem, dessen Einheit den Namen Meter führt.

Alle andern Maße werden davon abgeleitet.

Art. 2. Die Maße, welche das gegenwärtige System bilden, sind viererlei Art, nämlich:

- a. Liniemaße;
- b. Flächenmaße;
- c. Maße des körperlichen Inhalts;
- d. Schweremaße.

Art. 3. Die Liniemaße dienen zur Bestimmung des Raumes nach einer einzigen Ausdehnung — der Länge.

Diese Maße sind:

der Myriameter	gleich	10,000	Meter;
der Kilometer	=	1000	„
der Hektometer	=	100	„
der Decameter	=	10	„
der Meter	zum Grunde gelegte		Einheit;
der Decimeter	gleich	$\frac{1}{10}$	Meter;
der Centimeter	=	$\frac{1}{100}$	„
der Millimeter	=	$\frac{1}{1000}$	„

Art. 4. Die Flächenmaße sind diejenigen, die zur Bestimmung des Raumes nach zwei Ausdehnungen, der Länge und der Breite, dienen.

Es sind dieß:

- die Hectare, gleich 10,000 Quadratmeter, d. i. ein Quadrat, dessen Seiten gleich 100 Meter sind;
- die Are, gleich 100 Quadratmeter, d. i. ein Quadrat, dessen Seite 10 Meter mißt;
- die Centiare, gleich einem Quadratmeter.

Art. 5. Die Maße des körperlichen oder kubischen Inhalts sind diejenigen, die, von ihrer eigenthümlichen Gestalt abgesehen, zur Bestimmung des Raumes nach drei Ausdehnungen dienen, nämlich: der Länge, der Breite, der Dike, der Höhe oder der Tiefe.

Diese Maße sind:

der Myrialiter	gleich	10,000	Liter;
der Kiloliter	=	1000	„
der Hektoliter	=	100	„
der Decaliter	=	10	„
der Liter	gleich	einem kubischen	Decimeter;
der Deciliter	=	$\frac{1}{10}$	Liter;
der Centiliter	=	$\frac{1}{100}$	„
der Milliliter	=	$\frac{1}{1000}$	„

Die in gegenwärtigem Artikel aufgezählten Maße dienen für solche trockne und flüssige Substanzen, die den Gebrauch eines Gefäßes erheischen.

Art. 6. Wenn es sich um Brennholz handelt, so erhält die Einheit den Namen Stere.

Man hat in diesem Falle:

den Decastere	gleich	10 Kubikmeter;
„ Stere	=	1 „
„ Decistere	=	$\frac{1}{10}$ „
„ Centistere	=	$\frac{1}{100}$ „
„ Millistere	=	$\frac{1}{1000}$ „

Art. 7. In allen in den zwei vorstehenden Artikeln nicht angegebenen Fällen heißt die Einheit für den körperlichen Inhalt Kubikmeter.

Art. 8. Die Einheit die zur Bestimmung des Gewichts dient, heißt Gramm. Das Gramm ist das absolute Maß eines kubischen Centimeters destillirten Wassers, in seiner größtmöglichen Dichtigkeit genommen, nämlich in der Temperatur von $+ 4$ Grad Centigrad (oder des hunderttheiligen Thermometers).

Die Gewichte sind:

a. das Tausend	gleich	1000 Kilogramm;
b. der Zentner	=	100 „
c. das Kilogramm	=	1000 Gramm;
d. das Hektogramm	=	100 „
e. das Decagramm	=	10 „
f. das Gramm	=	dem Gewicht eines Centimeters Wasser im Kubus;
das Decigramm	=	$\frac{1}{10}$ Gramm;
das Centigramm	=	$\frac{1}{100}$ „
das Milligramm	=	$\frac{1}{1000}$ „

- a. das Tausend. Es ist auch das Gewicht eines Kubimeters destillirten Wassers, oder 1000 Liter ;
- b. der Zentner ist auch das Gewicht von 100 Litern Wasser ;
- c. das Kilogramm ist das im Handel allgemein als Einheit angenommenen Gewicht. Es ist das Gewicht eines kubischen Dezimeters Wasser, oder eines Liters ;
Es ist auch das Gewicht von 40 Fünffrankenstücken ;
- d. das Hectogramm ist auch das Gewicht von 4 Fünffrankenstücken oder von 20 Einfrankenstücken ;
- e. das Decagramm ist das Gewicht von einem Zweifrankenstücke, oder von 2 Einfrankenstücken, oder von 4 Fünzigcentimenstücken ;
- f. das Gramm ist auch das Gewicht eines französischen Zwanzigcentimenstückes.

Art. 9. Die Gefäße, welche den im Art. 5 angegebenen Mäßen entsprechen, sind hohle Zylinder aus Holz oder aus Metall.

Diese Gefäße sind von folgendem Inhalt :

- a. der Doppeldecaliter ;
- b. der Decaliter ;
- c. der Liter und seine decimalen Unterabtheilungen.

Art. 10. Diejenigen Zylinder, die dem Doppeldecaliter und dem Decaliter entsprechen, haben eine der Hälfte ihres Durchmessers gleiche Höhe.

Für alle übrigen Zylinder, die den Liter und seine decimalen Unterabtheilungen darstellen, beträgt die Höhe das Doppelte ihres Durchmessers.

Das Verhältniß zwischen der Höhe und dem Durchmesser wird nur streng verlangt, bis zu 0^m, 002 Millimeter, mehr oder weniger.

Jedenfalls beträgt die Höhe unveränderlich eine ganze Zahl von Millimetern.

Art. 11. Für Flaschen, die besonders für den Kleinhandel von Flüssigkeiten bestimmt sind, beträgt die Nachsicht im Verhältnisse der Dimensionen $0^{\text{m}}, 005$ Millimeter.

Zweites Kapitel.

Von den Mustermassen und Mustergewichten.

Art. 12. In der eidgenössischen Hauptstadt, sowie am Hauptorte eines jeden Kantons, gibt es bleibende Depots von geeichten Mustergewichten und Mustermassen.

Art. 13. Jedes dieser Depots besteht:

- a. aus einem Maßstabe von Platina, der die Länge des Meters und seiner Unterabtheilungen angibt;
- b. aus cylinderförmigen Gefäßen von Messing, die einen Liter und seine decimalen Unterabtheilungen halten;
- c. aus einer Sammlung von Gewichten und Massen, enthaltend die Gramm, seine decimalen Unterabtheilungen und seine Vervielfachungen bis zum Kilogramm einschließlic.

Alle andere Maße müssen vermittelst der oben angegebenen Mustermasse und Mustergewichte verifizirt werden.

Um die vollkommene Genauigkeit der Mustermasse und Mustergewichte zu erlangen, muß ihre Temperatur auf Null zurückgeführt werden.

Art. 14. Die von der französischen Republik der helvetischen Republik am 4. Messidor des Jahres VII der Freiheit geschenkten Mustermasse und Mustergewichte bilden einen Theil des eidgenössischen Depots.

Art. 15. Die Kantone sind gehalten, innerhalb ihrer Territorien Depots von Mustermassen und Mustergewichten zu gründen, die dem Publikum zur Verfügung stehen, damit es sich darnach zu richten habe.

Art. 16. Die Kantone wachen außerdem darüber, daß man keine andere Gewichte und Maße gebrauche, als die in gegenwärtigem Gesetze angeführten.

Drittes Kapitel.

Von der Verifikation und Stempelung der Gewichte und Maße.

Art. 17. Jede Art von Gewicht oder Maß, deren man sich bedienen will, muß vorher verifizirt und mit dem eidgenössischen Wappen bezeichnet sein.

Die Stempelung geschieht:

- a. für hölzerne Maße, durch Einbrennen;
- b. für metallene Maße, mit kaltem Stempel;
- c. für gläserne, durch ein geschweißtes Stük, das das Wappen enthält, und durch eine kreisförmige Linie, die den Inhalt angiebt.

Art. 18. Welcher Art auch das Maß oder das Gewicht sein mag, so muß der Stempel immer in der Art angebracht sein, daß jedwede unerlaubte Verminderung oder Vermehrung unmöglich wird.

Art. 19. In jedem Kantone werden eigene Beamtete für die Verifikation der Gewichte und Maße angestellt.

In einem besondern, auf diese Angestellten bezüglichen, Reglemente bestimmt der Bundesrath:

- a. ihre Anzahl für jeden Kanton;
- b. die Art ihrer Ernennung;

- c. ihre Gebühren ;
- d. ihre Kompetenz, ihre Verantwortlichkeit und die Instruktionen, nach denen sie zu handeln haben.

Viertes Kapitel.

Von den Zuwiderhandlungen.

Art. 20. Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden bestraft wie folgt :

- 1) Mit einer Geldstrafe von 10 Franken :
 - a. der Gebrauch jedweden Maßes oder Gewichtes, das nicht den eidgenössischen Stempel trägt, selbst für den Fall, daß diese Maße oder Gewichte richtig wären ;
 - b. die Vorlegung einer Rechnung oder eines Konto's, in welchen die Quantitäten anders als nach gesetzlichen Massen angegeben sind ;
- 2) Mit einer Geldstrafe von 25 Franken :
 - a. der Gebrauch alter Gewichte oder alter Maße ;
 - b. Jedes in einer Uebereinkunft oder einem Vortrage, gleichviel unter welchem Titel, erwähnte Ausbedingen von andern, als den in gegenwärtigem Gesetze eingeführten Gewichten und Massen.

Art. 21. Für jeden Rückfall beträgt die Geldstrafe das Doppelte der vorhergehenden.

Art. 22. Die Gewichte und Maße, deren man sich in den in Art. 20 und 21 vorhergesehenen Fällen bedient hat, werden sofort weggenommen und zerstört.

Art. 23. Die Zuwiderhandlungen werden bestraft nach dem eidgenössischen Gesetze vom 20. Juni 1849, betreffend die Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Gesetze der Eidgenossenschaft.

Art. 24. Der Ertrag der nach Art. 20 verhängten Geldstrafen gehört zur Hälfte der Eidgenossenschaft, zur Hälfte den Kantonen, wo die Uebertretung stattgefunden hat.

Art. 25. Der schweizerische Bundesrath ist damit beauftragt, dafür zu sorgen, daß gegenwärtiges Gesetz vom 1. Januar 1857 an in Thätigkeit tritt.



Gesezenwurf, betreffend das Gewicht- und Maßsystem.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1851
Date	
Data	
Seite	648-655
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 708

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.